

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

**Sitzung vom 20. Januar 1966**

---

**274. Baulinien.** Am 15. September 1965 ersuchte der Gemeinderat Hedingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Juli 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an folgenden Strassen III. Kl.:

- a) Alte Affolternstrasse, Hauptverkehrsstrasse S bis Gemeindegrenze Affoltern a. A.,
- b) Haldenstrasse, Hauptverkehrsstrasse S (Lindenplatz) bis Lettenstrasse,
- c) Rüchligstrasse, Haldenstrasse bis Waldrand.

Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern sind gegen den am 30. Juli 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Der einzige an den Regierungsrat weitergezogene Rekurs wurde mit Beschluss Nr. 2111 vom 26. Mai 1965 abgewiesen.

Die Alte Affolternstrasse und ihre Fortsetzung in der Gemeinde Affoltern a. A. verbinden die Hauptverkehrsstrasse S mit der Mühlebergstrasse I. Kl. Nr. 3, Affoltern a. A. Die Haldenstrasse verbindet die Hauptverkehrsstrasse S beim Lindenplatz mit dem Wohngebiet Halde und Haldeäcker. Die Rüchligstrasse zweigt von der Haldenstrasse nach Süden ab.

Der Bedeutung der Strassen entsprechen die mit 22 m festgesetzten Baulinienabstände, die nur für die 40 m lange Rüchligstrasse und den oberen Teil der Haldenstrasse auf 18 m reduziert worden sind. Diese Reduktion kann in Anbetracht der sehr steilen Hanglage im oberen Teil hingenommen werden.

Bei der Einmündung in die Hauptverkehrsstrasse S sind die Baulinien der Alten Affoltern- und der Haldenstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 444 vom 9. Februar 1956 genehmigten Baulinien der Hauptverkehrsstrasse an. Diese sind im Einmündungsbereich aufgehoben und bei der früheren, aufzuhebenden Kreuzung mit der Alten Affolternstrasse geschlossen worden. Ferner schliessen die Baulinien der zuletzt genannten Strasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1523 vom 4. Mai 1961 genehmigten Baulinien der Alten Hedingerstrasse, Gemeinde Affoltern a. A., an, die den gleichen Abstand aufweisen. Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hedingen vom 22. Juli 1963 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Alten Affolternstrasse, der Haldenstrasse und der Rüchligstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hedingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hedingen, unter Rücksendung von zwei Planexemplaren mit Genehmigungs-

14. FEB. 1966

vermerk, den Bezirksrat Affoltern sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Januar 1966.



Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*J. Schenker*